

1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neutrebbin

Aufgrund der §§4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, Nr.21), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin in ihrer Sitzung am 27.04.2023 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 24.02.2022 beschlossen:

Artikel 1

1. Der § 7 (3) wird aus der Satzung ersatzlos gestrichen.
2. Der Begriff „Vergaben“ wird unter § 8 Satz 3 Ziffer 2 in der Aufzählung gestrichen.
3. Unter § 9 (2) wird die Wortverbindung „des Hauptausschusses und der anderen Ausschüsse“ ersatzlos gestrichen.

Der § 9 (6) der Satzung erhält folgenden neuen Wortlaut:

§ 9 Bekanntmachungen

(6) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Aushangfrist bestimmt ist. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Abnahme nicht mitgerechnet. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf der Aushangfrist vollzogen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift der oder des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Neutrebbin tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, den 28.04.2023



Borkert

Stellv.Amtdirektorin